

Ermächtigung nicht geben. Ein Generalvikar besitzt sie *vi muneris sui*. Der Kanzeleidirektor kann aber auf Grund einer allgemeinen Vollmacht die Bestellung des Kanonikus Johannes im Sinne des can. 465, § 5 und 6 zum interimistischen Stellvertreter genehmigen, wodurch derselbe die Trauungsvollmacht erhält (vgl. can. 451, § 2, n. 2). Nach der Entscheidung der Interpretation vom 14. Juli 1922 (Acta Ap. Sedis XIV, 527 f.) reicht auch eine stillschweigende Bestätigung des pfarrlichen Stellvertreters aus, wenn nur die Stellvertretung dem Ordinariate mitgeteilt und keine Einsprache erhoben wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Ausländische Todeserklärung.) Die Witwe Elisabeth bringt eine staatliche tschechoslowakische Todeserklärung ihres Mannes bei und will daraufhin in Oesterreich eine Ehe schließen. Darf der Pfarrer mit dem Dokument sich begnügen? Kirchlicherseits ist jedenfalls eine eigene Todeserklärung notwendig, da die Kirche nicht unter allen Umständen die staatliche Auffassung teilt. Und staatlicherseits? Die steiermärkische Landesregierung erklärte in einem konkreten Falle, daß von der Witwe lediglich das ausländische Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen sei. Hiemit wird indirekt die ausländische Todeserklärung staatlicherseits anerkannt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Gymnasialstudien in Ordensgenossenschaften.) In eine Ordensgenossenschaft war ein sogenannter „Spätberuf“ eingetreten. Derselbe war vom Kaplan seiner Heimat bis zur vierten Gymnasialklasse ausschließlich vorbereitet worden. Hierauf folgte seine Aufnahme in das Noviziat. Kürzlich nun behauptete ein Religiose, die ganze Aufnahme sei ungültig, weil in den Declarationes circa Articulum sextum decreti „Auctis admodum“, die von Pius X. am 7. September 1909 herausgegeben wurden,¹⁾ für die Aufnahme in das Noviziat verlangt werde, daß jemand die vierte Gymnasialklasse absolviert haben müsse, und weil zugleich erklärt werde, daß private Studien nicht genügen. Deshalb wendet sich der Obere an die Linzer Quartalschrift mit der Anfrage, ob die genannten Deklarationen noch zu Recht bestehen.

Eine allgemeine Antwort auf die gestellte Frage gibt can. 6, in welchem es heißt, daß die Gesetze, welche bis jetzt galten, aber weder explicite noch implicite im Kodex enthalten sind, ihre verpflichtende Kraft verloren haben, abgesehen von einigen Ausnahmen, die aber hier nicht in Betracht kommen.

Praktisch dreht sich nun die ganze Schwierigkeit um die Frage, ob das genannte Dekret implicite im Kodex enthalten sei. Es fehlt nicht an Autoren, die letzteres behaupten unter Berufung auf can. 589, § 1: „Religiosi in inferioribus disciplinis rite instructi, in philosophiae studia saltem per biennium et sacrae theologiae saltem per quadriennium, doctrinae S. Thomae inhaerentes ad normam can. 1366, § 2,

¹⁾ A. A. S. I (1909), p. 701 seq.

diligenter incumbant, secundum instructiones Apostolicae Sedis.“ Aber selbst diese Autoren, welche die Ansicht vertreten, in diesem Kanon sei implicite das frühere Recht enthalten, sind nicht einig darüber, in welchem Ausdruck das frühere Recht enthalten sei. Die einen berufen sich zum Beweise ihrer Ansicht auf die Wendung „secundum instructiones Apostolicae Sedis“, die anderen auf den Ausdruck „in inferioribus disciplinis rite instructi“.

Nach Janßen¹⁾ sind mit der Wendung „secundum instructiones Apostolicae Sedis“ die Deklarationen Pius' X. vom 7. September 1909 gemeint. Dieser Auffassung widerspricht Biederlack-Führich,²⁾ der sagt, die im Kanon genannten Instruktionen seien hauptsächlich enthalten in der Enzyklika Leo XIII. „Aeterni Patris“ über die Art und Weise, wie man sich in den Schulen an die Lehre des heiligen Thomas halten müsse.

Gegen beide Auffassungen aber spricht schon der Umstand, daß in der Quellenangabe zu diesem Kanon die Enzyklika Leos XIII. überhaupt nicht erwähnt wird, von den Deklarationen Pius' X. aber nur der dritte Punkt angegeben wird, der besagt, daß die Studenten vier Jahre Theologie studieren müssen, was ja auch ausdrücklich im Kanon steht. Dies zeigt deutlich, daß nach der Privatmeinung Gasparri unter den Instruktionen des Apostolischen Stuhles weder die Enzyklika Leos XIII. noch die Deklarationen Pius' X. gemeint sind.

Doch welche Instruktionen sind dann überhaupt gemeint? Nach Vermeerich³⁾ und Desterle⁴⁾ handelt es sich hier um Instruktionen, die erst in Zukunft noch herausgegeben werden sollen. Zum Beweise für diese Ansicht werden hauptsächlich nachstehende Gründe angeführt. Zunächst wurde durch die Deklarationen Pius' X. der sechste Artikel aus dem Dekrete Leos XIII. „Auctis admodum“ erklärt. In demselben Artikel aber wurde für die Subdiakonatsweihe ein Jahr Theologiestudium verlangt, für das Diakonat aber zwei Jahre und für die Priesterweihe drei Jahre. Diese Bestimmungen aber werden klar widerrufen durch can. 976, § 2. Folglich gelten diese Instruktionen nicht mehr, oder nicht mehr ganz. Ferner darf bei Beurteilung der ganzen Sachlage nicht übersehen werden, daß ein Hauptzweck, den Pius X. und Benedikt XV. bei Herausgabe des Kodex hatten, darin bestand, uns klar und deutlich zu sagen, welche Gesetze eigentlich noch Rechtskraft haben. Diese Absicht aber würde hier völlig vereitelt, da der Kanon nur von Instruktionen im allgemeinen spricht, die außerdem noch durch nachfolgende Gesetze zum Teil aufgehoben würden. Außerdem ist in anderen Fällen, in denen die Rede ist von Instruktionen, die bereits in der Vergangenheit erschienen sind, dies ausdrücklich hervorgehoben. So spricht can. 624 von „instructionibus, a Sede Apostolica hac de re datis“,

¹⁾ Janßen O. M. I., Ordensrecht¹, S. 177.

²⁾ Biederlack-Führich, De Religiosis, p. 171.

³⁾ Vermeerich S. J., Epitome Juris Canonici I, n. 592.

⁴⁾ Desterle O. S. B., im Commentarium pro Religiosis VI, p. 308.

can. 1357, § 4 aber von „normis a Sancta Sede statutis“. Auf Instruktionen, die noch in Zukunft über das Studium in Ordensgenossenschaften erscheinen sollten, hatte auch Pius X. am Schlusse seiner Deklarationen hingewiesen. Auch Benedikt XV. hatte in seinem Motu proprio vom 15. September 1917 vorgeesehen, daß die römischen Kongregationen in Zukunft keine Dekrete, sondern Instruktionen herausgeben sollten.

Als Einwand kann man gegen diese Auffassung nicht anführen, derartige Instruktionen seien ja noch nicht erschienen. Zunächst ist nämlich wohl zu beachten, daß zwischen der Ankündigung eines Erlasses und dem Erlaß selbst eine geraume Zeit vergehen kann, wie der kürzliche Erlaß über den Portiunkula-Ablass zeigt, der schon von Pius X. angekündigt worden war. Ferner hatte der Apostolische Stuhl hinreichende Gelegenheit, entsprechende Instruktionen den einzelnen Ordensgenossenschaften zu geben, als dieselben nach dem Erscheinen des Roder ihre dem neuen Rechte angepaßten Konstitutionen vorlegen mußten.

Demnach dürfte also das frühere Recht nicht enthalten sein in dem Ausdruck „secundum instructiones Apostolicae Sedis“. Aber auch Wiederlaß-Führich¹⁾ dürfte sich irren, wenn er meint, die Deklarationen Pius' X. seien implicite enthalten in dem Ausdruck „in inferioribus disciplinis rite instructi“.

Zum Beweise für seine Ansicht macht dieser Autor geltend, daß der Ausdruck „rite instructi“ von keiner anderen kirchlichen Bestimmung verstanden werden könne als von den Deklarationen Pius' X. Hierauf antwortet Larrona,²⁾ dieser Ausdruck könne dahin verstanden werden, daß die angehenden Religiösen eine ähnliche Ausbildung in den Gymnasialfächern haben müßten, wie sie in can. 1364 für die angehenden Weltkleriker vorgeschrieben sei; ferner könne er verstanden werden von partikulären Verordnungen, wie sie vielleicht für einzelne Gegenden gegeben seien; endlich könne, absolut gesprochen, das Wort „rite“ auch als gleichbedeutend betrachtet werden mit „convenienter“ oder „suffICIENTER“.

Außerdem spricht noch gegen die Auffassung Wiederlaßs der schon oben angeführte Beweis aus der Quellenangabe.

Auf dem Standpunkte, daß der Ausdruck „rite instructi“ sich nicht auf die Deklarationen Pius' X., sondern auf can. 1364 beziehe, scheint sich auch der glorreich regierende Heilige Vater zu stellen in seinem Schreiben „Unigenitus dei Filius“ an die höchsten Oberen aller Ordensgenossenschaften. Nachdem er nämlich seine Freude darüber geäußert hatte, daß die Ordensgenossenschaften allgemein zur Heranziehung des Nachwuchses eigene Ordenschulen gegründet hätten, schärft er den Oberen ein: „Ihr werdet also nachdrücklich dafür sorgen, daß ... die Fächer gelehrt werden, welche man an den Gymnasien lehrt, so daß sie nicht vorher in das Noviziat eintreten, bevor sie die sogenannten

¹⁾ Wiederlaß-Führich, De Religiosis, p. 168 seq.

²⁾ Larrona, im Commentarium pro Religiosis I, p. 369, nota 12.

humanistischen Studien vollendet haben, außer ein entsprechend schwerwiegender Grund würde eine andere Entscheidung nahelegen.“¹⁾ Wie man sieht, hat diese Bestimmung manche Ähnlichkeit mit den Vorschriften Pius' X. in seinen Deklarationen. Trotzdem aber kurz vorher ein Schreiben Pius' X. erwähnt worden war, beruft sich hier der Heilige Vater nicht auf Pius X., sondern auf can. 589, und zwar nur für den ersten Teil der angeführten Stelle, der besagt, daß die Gymnasialfächer gelehrt werden müßten, nicht aber für den Teil, der besagt, diese Disziplinen müßten gelehrt werden vor der Aufnahme in das Noviziat. Daß aber diese Fächer gelehrt werden müssen, kann man aus can. 589 beweisen, wenn man den Ausdruck „rite instructi“ erklärt wie Larrona, mit Berufung auf can. 1364.

Demnach sind die Deklarationen auch nicht enthalten in dem Ausdrücke „in inferioribus disciplinis rite instructi“.

Bevor man aber die eingangs gestellte Frage beantwortet, muß man noch wohl beachten, daß Pius XI. in dem eben erwähnten Schreiben verlangt, die Gymnasialstudien müßten der Aufnahme in das Noviziat vorangehen.²⁾ Doch sind diese Bestimmungen wesentlich milder als die Verordnungen Pius' X. Denn nach den „declaraciones“ dürfte jemand in das Noviziat in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen nur dann aufgenommen werden, wenn er die vierte Gymnasialklasse mit Erfolg absolviert hatte. Wollte man aber jemand aufnehmen, der nur privatim Unterricht genossen hatte, dann mußte man an den Apostolischen Stuhl um Konvalidation der Studien rekurrieren. Da Pius XI. diese Einschränkungen nicht macht, noch dabei auf Pius X. verweist, so gelten offenbar diese Bestimmungen der Deklarationen nicht mehr.

Demnach wird man auf die gestellte Anfrage antworten können: Die Deklarationen haben keine Rechtskraft mehr. Folglich kann jemand in das Noviziat aufgenommen werden, auch wenn er die vierte Gymnasialklasse noch nicht absolviert hat, selbst wenn er nur eine private Vorbereitung genossen hat. Wegen der Bestimmungen Pius' XI. aber müssen hiefür gewichtige Gründe vorliegen. Der Betreffende muß auch nachher die fehlenden Studien ergänzen, weil er nur dann zu den philosophischen Studien zugelassen werden darf, wenn er in den humanistischen Fächern „rite instructus“ ist. Letzteres ist er aber nur dann, wenn er in allen Gymnasialfächern ohne Einschränkung, also auch in den Nebenfächern hinreichend unterrichtet ist. Wäre aber jemand ohne entsprechenden Grund bereits in das Noviziat aufgenommen worden, dann wäre die Aufnahme gültig, denn nach can. 11 sind nur jene Gesetze irritierend, bei denen dies ausdrücklich oder in äquivalenter Weise gesagt wird.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ A. A. S. XVI (1924), p. 140.

²⁾ Man könnte hierin wohl auch einen Anfang zu den oben öfters erwähnten Instruktionen sehen.